

Haushaltssatzung der Barlachstadt Güstrow für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund des § 45 in Verbindung mit § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.02.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022/2023 wird

1. . im Ergebnishaushalt auf	2022	2023
einen Gesamtbetrag der Erträge von	46.132.800 EUR	47.173.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	48.588.000 EUR	47.943.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 2.455.200 EUR	- 770.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	42.970.000 EUR	44.171.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	44.996.900 EUR	44.550.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 2.026.900 EUR	- 378.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	7.373.500 EUR	7.334.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	17.886.300 EUR	7.776.200 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 10.512.800 EUR	- 441.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2022 und 2023 festgesetzt auf 3.000.000 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 310 v. H. | |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 400 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 340 v. H. |

Die Hebesätze für die Realsteuern werden 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 323 v. H. | |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 427 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 381 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan 2022/2023 ausgewiesenen Stellen beträgt 2022 207,217 Vollzeit-
täquivalente (VzÄ) und 2023 207,780 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Sofern nicht nachfolgende Ausnahmen bestehen.
2. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
3. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendungen.
4. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
5. Entsprechend § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Entsprechendes gilt für die korrespondierenden Einzahlungen und die daraus zu leistenden Auszahlungen sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungseingängen gemäß § 13 Abs. 4 GemHVO-Doppik.
6. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Buchungsstellen und deren Aufnahme in den entsprechenden Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes oder eines Deckungskreises erfordert.

Kann ein Ausgleich dieser außerplanmäßigen Ausgaben im Teilhaushalt oder Deckungskreis nicht gewährleistet werden, ist eine Entscheidung über außerplanmäßige Aufwendungen gemäß Haupt-

satzung der Barlachstadt Güstrow erforderlich.

7. Aufwendungen und Auszahlungen für Verwaltungsgebühren nach der Städtebauförderungskostenverordnung, Aufwendungen für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Weststadt“ sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Planungsleistungen durch Dritte im Teilhaushalt 6 werden gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des DigitalPakt Schule werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
8. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, die aus Rückstellungen finanziert werden, sind zulässig.
9. Sämtliche Personalaufwendungen, einschließlich aller sonstigen von der Personalabteilung bewirtschafteten Aufwendungen (z. B. Weiterbildungs- und Reisekosten) sind gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Sie sind von der Deckungsfähigkeit nach Pkt. 1. (§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ausgenommen. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für die korrespondierenden Auszahlungen.
10. Alle zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge sind von der Deckungsfähigkeit gemäß Pkt. 1. (§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ausgenommen.
11. Mehrerträge aus internen Leistungsbeziehungen berechtigen gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen und Mindererträgen aus den internen Leistungsbeziehungen verringern die entsprechenden Aufwendungen.
12. Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen, die durch den Baubetriebshof erbracht werden, sind gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
13. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
14. Nicht geplante und Mehraufwendungen für Zuführungen an Rückstellungen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt	
Das Ergebnis zum 31. Dezember 2022 beträgt voraussichtlich	24.779.278 EUR
Das Ergebnis zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich	24.009.278 EUR
2. Zum Finanzhaushalt	
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2022 beträgt voraussichtlich	538.025 EUR
Das Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich	159.125 EUR
3. Zum Eigenkapital	
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2022 beträgt voraussichtlich	247.466.934 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich	249.611.834 EUR

Güstrow, den 09.03.2022

Schuldt
Bürgermeister



Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.03.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite
<http://www.guestrow.de/ortsrecht-öffentliche-bekanntmachungen>
veröffentlicht.



Schuldt
Bürgermeister